



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Schule und Weiterbildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Wolfgang Große Brömer MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



(60 Exemplare)

12. November 2015  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
223-2.02.02.02-129813  
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann  
Stellv. Ministerpräsidentin

**77. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am  
Mittwoch, den 18. November 2015; hier: TOP 6 „Schulen des län-  
geren gemeinsamen Lernens, die bereits in der Aufbauphase auf-  
grund zu geringer Anmeldungen unter die Mindestgrößen fallen“**

Bericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

Auskunft erteilt:  
Frau Schlangen  
Telefon 0211 5867-3481  
Telefax 0211 5867-3220  
AnnaMa-  
ria.Schlangen@msw.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 3. November 2015 hat die Fraktion der FDP um ei-  
nen schriftlichen Bericht zum Thema „Schulen des längeren gemein-  
samen Lernens, die bereits in der Aufbauphase aufgrund zu geringer  
Anmeldungen unter die Mindestgrößen fallen“ für die Sitzung des Aus-  
schusses für Schule und Weiterbildung am 18. November 2015 gebe-  
ten.

Den nachfolgenden Bericht übersende ich mit der Bitte, diesen an die  
Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



## "Schulen des längeren gemeinsamen Lernens, die bereits in der Aufbauphase aufgrund zu geringer Anmeldungen unter die Mindestgrößen fallen"

(Bericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu TOP 6 der 77. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. November 2015)

### I. Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 3. November 2015 bittet die FDP-Fraktion unter Bezugnahme auf „Schulen des längeren gemeinsamen Lernens, die bereits in der Aufbauphase aufgrund zu geringer Anmeldungen unter die Mindestgrößen fallen“, um einen schriftlichen Bericht „zur rechtlichen Situation“ (II.) sowie den „diesbezüglichen mittelfristigen Einschätzungen der Landesregierung“ (III.).

Die Landesregierung hat – zuletzt im Rahmen der Antwort auf die Kleine Anfrage 3759 vom 15. September 2015 (Drs. 16/9749) – die Zahl der Aufnahmen an den seit dem Schuljahr 2012/2013 neu errichteten Schulen des längeren gemeinsamen Lernens differenziert dargelegt. Für das laufende Schuljahr 2015/2016 wurden dabei **vorläufige** Aufnahmezahlen genannt. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass die mitgeteilten Daten hinsichtlich kritischer Grenzen wie der Fortführungsgröße nicht belastbar sind.

Eine verlässliche Aussage zu der Anzahl der tatsächlich aufgenommenen Schülerinnen und Schüler ist erst nach Auswertung der Amtlichen Schuldaten möglich, so dass im Rahmen des Berichtes kein neuer Sachstand mitgeteilt werden kann.

Auf der Grundlage der vorläufigen Aufnahmezahlen wurden insgesamt neun Sekundarschulen und eine aufwachsende Gesamtschule benannt, die die gesetzliche Mindestgröße der jeweiligen Schulform voraussichtlich – teils geringfügig – unterschreiten. Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Landesregierung die Rechtslage erläutert und unter Hinweis auf die Zuständigkeit des jeweiligen kommunalen Schulträgers mitgeteilt, es würden keine Prognosen zu Entwicklungen, die überwiegend der ortskommunalen Einflussnahme unterlägen, abgegeben.

Die mit der Berichtsbitte verbundenen Fragestellungen sind damit bereits umfassend beantwortet. Es wird angesichts der unveränderten Sach- und Rechtslage auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 3759 (Drs. 16/9749) verwiesen, mit den nachfolgenden ergänzenden Informationen:

## II. Ergänzende Ausführungen zur Rechtslage

Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben (§ 82 Absatz 1 Schulgesetz NRW). Für die einzelnen Schulformen hat der Landesgesetzgeber jeweils unterschiedliche Mindestgrößen festgelegt. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Errichtungsgröße, die bei der Schulerrichtung prognostisch für fünf Jahre gesichert sein muss und der Fortführungsgröße. Für die Fortführung von Schulen gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 Schulgesetz NRW bestimmten Klassengrößen.

Für Sekundarschulen gilt danach eine Errichtungsgröße von 75 Schülerinnen und Schülern (3x25) gemäß § 82 Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 Schulgesetz NRW. Die Fortführungsgröße entspricht gemäß § 82 Absatz 5 Schulgesetz NRW i.V.m. § 6 Absatz 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO) gegenwärtig 60 (3x20) Schülerinnen und Schülern.

Für Gesamtschulen gelten unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundlagen eine Errichtungsgröße von 100 (4x25) und eine Fortführungsgröße von 96 (4x24; § 82 Absatz 7 Schulgesetz NRW i.V.m. § 6 Absatz 5 Nr. 2 AVO) Schülerinnen und Schülern.

Wie bereits in der Antwort auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 3759 ausgeführt, ist die dauerhafte Fortführung einer Schule unterhalb der gesetzlichen Mindestgröße nicht möglich. Bei einer Unterschreitung der Mindestgröße gilt unabhängig von der Schulform bei Schulen mit Sekundarstufe I, dass die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall prüft, ob die Voraussetzungen für eine vorübergehende Fortführung gemäß § 82 Absatz 1 i. V. m. den Absätzen 3 bis 7 Schulgesetz NRW vorliegen. Wird die Fortführungsgröße dauerhaft unterschritten, hat der Schulträger angesichts der Zuständigkeitszuweisungen in den §§ 78, 80 Schulgesetz NRW seine Schulentwicklungsplanung anzupassen und geeignete schulorganisatorische Maßnahmen für den betroffenen Schulstandort zu treffen. Entsprechend ihrer Beratungsaufgabe gemäß § 80 Absatz 1 Schulgesetz NRW unterstützen die oberen Schulaufsichtsbehörden die Schulträger bei der Entwicklung von Perspektiven und geben ihnen Empfehlungen. Die Handlungsoptionen des Schulträgers sind dabei von den jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Schüleraufkommen, regionales Schulangebot) abhängig.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich unter den neun in der Antwort auf die Kleine Anfrage genannten Sekundarschulen, die unter Zugrundelegung der vorläufigen Aufnahmezahlen die Fortführungsgröße unterschreiten, drei ehemalige organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen (sog. Verbundschulen) befinden. Diese gelten nicht als Neuerrichtungen im schulorganisationsrechtlichen Sinne. Bei der Änderung der Schulform im Sinne des § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW war daher auch nicht die Gewährleistung der Errichtungsgröße über einen Zeitraum von fünf Jahren darzulegen. Voraussetzung für die Fortführung als Sekundarschule gemäß Art. 2 Absatz 4 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes war lediglich das Erreichen der Fortführungsgröße.

### III. Einschätzung

Soweit in der Berichtsbitte „mittelfristige Einschätzungen der Landesregierung“ erbeten werden, wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 3759 verwiesen. Bereits dort wurde ausgeführt, dass die Akzeptanz einer Schule – und damit auch das Erreichen der Fortführungsgröße – von zahlreichen Faktoren abhängig ist, die auch durch den Schulträger und seine Entscheidungen, z.B. im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung, zu beeinflussen sind. Wechselwirkungen können auch durch schulorganisatorische Maßnahmen anderer Schulträger eintreten. Der Landesgesetzgeber hat die Schulentwicklungsplanung bewusst den kommunalen Schulträgern zugewiesen. Diese verfügen über die dazu erforderlichen örtlichen Kenntnisse hinsichtlich Schülerpotential, Bevölkerungsstruktur, Nachfrage, Verkehrsanbindungen und weiterer Einflussfaktoren. Gegenwärtig ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sich das örtliche Schülerpotential und damit auch das Bedürfnis an Schulplätzen aufgrund von Zuwanderung kurzfristig verändern kann.

Daher wird die Landesregierung auch weiterhin keine prognostischen Einschätzungen abgeben, soweit ihnen Entwicklungen zugrunde liegen, die ganz überwiegend einer Gestaltung vor Ort unterliegen.

Bei den in der Antwort auf die Kleine Anfrage 3759 angeführten Schulen, die die Fortführungsgröße auf der Grundlage der vorläufigen Aufnahmezahlen – zumeist erstmalig – unterschreiten, handelt es sich um Schulstandorte mit teils sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Die zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Handlungsoptionen im Einzelfall bereits Perspektiv- und Beratungsgespräche mit den Schulträgern geführt.